

Zeitschrift:	Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber:	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band:	48 (1956)
Heft:	1
Artikel:	Die Beteiligung des Kantons Graubünden an den Vorderrhein- und Hinterrhein-Kraftwerken
Autor:	Liver, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-921479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nützungsdauer im Winter beträgt für Biasca damit rund 1100 Std., für die ganze Werkgruppe rund 1200 Std., währenddem bei den meisten bisher erstellten Speicheranlagen der Schweiz diese auf rund 1500—1800 Std. pro Winterhalbjahr beschränkt blieb.

Schließlich kann noch auf den günstigen Bewertungsquotienten der ganzen Werkgruppe hingewiesen werden, welcher mit 1,15—1,20 einen selten hohen Wert für

eine in der heutigen Zeit neu zu erstellende Anlage erreicht. Die Blenio Kraftwerke gehören damit zu den ausbauwürdigsten Wasserkräften unseres Landes. Die umfangreichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen, welche im Vorstehenden kurz beschrieben wurden, haben wesentlich zu einer raschen und zielbewußten Beschlußfassung über die der Ausnützung der Wasserkräfte des Bleniotales zu Grunde zu legenden Ausbaugrößen beigetragen.

Die Beteiligung des Kantons Graubünden an den Vorderrhein- und Hinterrhein-Kraftwerken

DK. 333.9 : 621.29 (494.26)

Von Dr. R. Liver, Chur.

Die Frage einer Beteiligung hat für den Kanton Graubünden und — soweit große Werke in Frage stehen — auch für seine Gemeinden erst in den letzten Jahren, anlässlich der intensiveren Erschließung der bündnerischen Wasserkraftreserven Bedeutung erlangt.

Vorher hatten sich Kanton und Gemeinden allerdings einmal führend und etwas zu weit auf das Gebiet des Kraftwerkbaues hinausgewagt, nämlich beim Bau der Werke im Landquartgebiet durch die Bündnerische Kraftwerke AG zu Ende des ersten Weltkrieges. Sie haben damals ihren Mangel an Erfahrung im Energiegeschäft mit schweren Verlusten bezahlt. Das Mißverhältnis der Beteiligung von Kanton, Kantonalbank und Gemeinden, die ohne Absatzmöglichkeiten von Bedeutung schließlich gegen 70% des Aktienkapitals dieser neuen Produktionsgesellschaft übernehmen mußten, zur Beteiligung bestehender Kraftwerkunternehmungen mit gesicherten Absatzgebieten hat zur Hauptsache zum Zusammenbruch geführt. Bei der Sanierung von 1924 kehrte sich das Beteiligungsverhältnis gründlich um. Heute gar besitzen Kanton und Gemeinden nur mehr wenige Prozente des Aktienkapitals (AK). Die damaligen Verluste der öffentlichen Hand wären bei mehr Wohlwollen auf der Abnehmerseite allerdings milder ausgefallen. Gute Erfahrungen hat die Gemeinde Poschiavo mit ihrer bescheidenen Beteiligung an den Kraftwerken Brusio gemacht. Im übrigen waren die Gemeinden nur an kleinen Werken, die überall zur regionalen Versorgung erstellt wurden, teils als Aktionäre, teils als Genossenschaften beteiligt.

Beim Aufschwung des Kraftwerkbaues im und nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Industriewerke Pintrun, Tavanasa und Russein der Patvag AG, das untere Plessurwerk der Stadt Chur, die Werke Julia und Marmora der Stadt Zürich, das Werk Rabiusa-Realta der Kraftwerke Sernf-Niederenzbach AG und das Calancasca-Werk der Calancasca AG entstanden, war die Beteiligungsfrage nicht aktuell, auch noch nicht bei der Angriffnahme des Zervreila-Werkes durch die Zervreila AG.

Der Beteiligungswunsch war durch die 20prozentige Beteiligung des Kantons Tessin an den Maggia-Werken vom Frühjahr 1949 zwar geweckt worden. Aber vorerst fehlte für die Beteiligung des Kantons selbst, dem

nicht die Erteilung von Verleihungen, sondern nur deren Genehmigung zusteht, noch die nötige Rechtsgrundlage. Diese wurde durch die Teilrevision des bündnerischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) vom 9. Mai 1954 in Art. 4^{bis} geschaffen. Dieser Gesetzesergänzung, welche außerdem den gesetzlichen Heimfall zugunsten von Kanton und Gemeinden brachte, sowie ein Energiebezugsrecht des Kantons in der Höhe von 1% der Leistung und Arbeit neu verliehener Werke, war einzig wegen der Beteiligungsmöglichkeit eine beträchtliche Gegnerschaft erwachsen, obwohl jede einzelne Beteiligung nach Gesetz der Volksabstimmung unterliegt und der Kanton zudem zu einer Energieabnahme nicht zum voraus verpflichtet werden kann. Die grundsätzliche Abneigung gegen eine Beteiligung ist bei der älteren Generation offensichtlich tief verwurzelt.

Den Gemeinden stand als verleihende Gemeinwesen die Beteiligungsmöglichkeit von jeher offen. Sie machten davon jedoch vor der Gesetzesrevision bei großen Werken keinen Gebrauch.

Die Beteiligung an der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR)

Anlässlich der Verleihung der Nutzungsrechte für die Werke Sedrun und Tavanasa (1. Etappe der Kraftwerkgruppen Vorderrhein) an die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) zuhanden einer Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR) ließen sich die Gemeinden im Frühjahr 1955 ein Beteiligungsrecht (sie dachten an 10%) zusichern. Die Beteiligung des Kantons Uri vom Herbst 1954 an bestehenden und geplanten Kraftwerken im eigenen Kanton war dabei nicht ohne Wirkung.

Der Kleine Rat behielt sich im Genehmigungsbeschuß in Anwendung von Art. 4^{bis} die Beteiligung des Kantons als Partner vor, wobei jedoch der Umfang und die Modalitäten der Beteiligung vom Großen Rat auf Grund eines Antrages des Kleinen Rates bestimmt werden sollten. Die dergestalt festzulegenden Beteiligungsbestimmungen hatten bei ihrer Annahme durch das Volk als Bestandteil des Verleihungsverhältnisses zu gelten. Die Verhandlungen hatten vorerst zu keinem Abschluß geführt. Daß eine einseitige Festsetzung des Umfangs und des Inhaltes eines an sich zweiseitigen Beteiligungsverhältnisses ohne Einverständnis der NOK

kaum denkbar gewesen wäre und eine eigenartige Rechtsfigur gebildet hätte, war augenfällig.

Glücklicherweise kam am 9. Mai 1955, knapp vor der Grossratsession, mit der NOK eine Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons zustande. Sie hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Der Kanton beteiligt sich an der KVR zu 10% mit dem Anspruch auf einen entsprechenden Teil der verfügbaren Leistung und Arbeit. Der Kanton ist zum Energiebezug lediglich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Er kann seinen Anteil auch bloß teilweise beziehen. Soweit und solange er von seinem Bezugsrecht nicht oder bloß teilweise Gebrauch macht, übernehmen die NOK den Energieanteil des Kantons und die entsprechenden Jahreskosten. Soweit der Kanton indessen einmal sein Bezugsrecht ausgeübt hat, muß er einen entsprechenden Teil der Jahreskosten auf Konzessionsdauer tragen; immerhin sicherten die NOK dem Kanton zu, ihm bei der Verwertung und dem allfälligen Transit nicht mehr benötigter Energie «nach Möglichkeit behilflich zu sein», was das Risiko eines Bezuges praktisch kaum mildert. Ein Mehreres wurde abgelehnt.

Dem Kanton wurde im übrigen eine bemerkenswerte Freiheit im Energieabruft zugestanden. Er kann nämlich sein Bezugsrecht nicht nur bei der Inbetriebnahme jedes Werkes nach Belieben voll oder teilweise ausüben oder auch davon gänzlich absehen, sondern darüber hinaus auch noch nachträglich auf Beginn jedes neuen Betriebsjahres Jahresquoten bis zu 10% seines jeweiligen Gesamtbezugsrechtes abrufen und zwar unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 6 Monaten. Diese großzügige Ausgestaltung des Energiebezugsrechtes verdient Anerkennung, zumal der Kanton als Partner ohnehin eine Vorzugsstellung einnimmt.

Unnachgiebig war die Haltung der NOK hingegen in der Frage des Gebietsschutzes (der sog. Konkurrenzklause). Hier hielt sie die gegenseitige Freiheit in der Energieabgabe mit dem Partnerverhältnis für unvereinbar, obwohl sie von einer Konkurrenzierung durch den Kanton angesichts ihrer starken Position als Netzinhaberin und der gegenseitigen Bindung der NOK-Mitglieder untereinander praktisch wenig zu fürchten hätte. Diese Klausel, welche in den Parteien, im Rate und in der Öffentlichkeit am meisten zu reden gab, und für die demokratische Partei den eigentlichen Stein des Anstoßes bildete, mag hier im Wortlaut wiedergegeben werden:

«Der Kanton erklärt, daß er während der Konzessionsdauer der KVR in das derzeitige schweizerische Absatzgebiet der NOK und der ihnen angeschlossenen Kantonswerke keine Energie abgeben wird.

Andererseits erklären die NOK, daß sie und ihre Kantonswerke während der Konzessionsdauer der KVR auf Gebiet des Kantons Graubünden keine Energie abgeben werden, soweit sie nicht durch die Konzessionsverpflichtungen dazu verhalten sind.»

Die übrigen Bestimmungen sehen vor:

eine der Beteiligung des Kantons entsprechende Vertretung in den Organen der KVR, ein entgeltliches Mitbenutzungsrecht an den Einrichtungen der KVR zum Energietransport und die Aufnahme einer Dividende in die Jahreskosten in der Höhe von wenigstens 1% über dem Zinsansatz, zu welchem der Kanton nach der Steuergesetzgebung die Verzinsung des im Geschäft arbeitenden eigenen und als Reinvermögen versteuerten Kapitals vom Roherwerb abziehen läßt. Dieser Zinsansatz beträgt derzeit 3 $\frac{1}{2}$ %, so daß die Dividende heute auf mindestens 4 $\frac{1}{2}$ % anzusetzen wäre.

Die NOK erklärte sich — unter Vorbehalt der Gebietsschutzklause — zum Transit der dem Kanton aus den KVR-Werken zustehenden Energie gegen die übliche Entschädigung bereit, wenigstens soweit ihre Anlagen für eigene Zwecke nicht voll belegt sind.

Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz. Die Vereinbarung dauert solange, als der Kanton Aktionär der KVR ist.

Die Kommission des Großen Rates vermißte eine Bestimmung über die Bauzinsen, die wenigstens die Geldbeschaffungskosten der Partner decken sollten, sowie eine (Ersatz-) Bestimmung, wonach die zugesicherte Dividende rund 1% höher sein soll als der mittlere Zinssatz der Anleihen der Gesellschaft, für den Fall nämlich, daß die Fassung der Vereinbarung durch eine Änderung des Steuersystems gegenstandslos würde. Die NOK gab in einer «Ergänzenden Erklärung» vom 26. Mai 1955 über diese beiden Punkte die gewünschten Zusicherungen. Die Streichung der Konkurrenzklause und die verbindliche Übernahme einmal bezogener aber nicht mehr benötigter Energiemengen schlug sie jedoch ab.

Mit Beschuß vom 2. Juni 1955 genehmigte der Große Rat die Vereinbarung, wobei er von den ergänzenden Erklärungen zustimmend Kenntnis nahm. Die Änderungen gemäß dem gleichzeitig beschlossenen Entwurf zu einem Volksbeschuß wurden vorbehalten. In demselben wurde präzisiert, daß sich die Beteiligung von 10% auf höchstens 8 Mio Fr. des auf 80 Mio Fr. vorgesehenen AK bemasse und sich außerdem auf den Ausbau der Werke Sedrun und Tavanasa beschränke, welche allein Gegenstand der erteilten Verleihungen bildete. Diese Klarstellung war angesichts des von der NOK geplanten Gesamtausbau des Vorderrheins und der damit verbundenen Erhöhung des AK nötig. Die Beschränkung kann jedoch zu Schwierigkeiten führen, wenn die KVR weitere Konzessionen für den Gesamtausbau erwirbt, der Kanton sich jedoch am Weiterausbau nicht mehr beteiligen sollte.

Die Diskussion im Großen Rate war bewegt. Anträge auf eine Erhöhung der Beteiligung des Kantons auf 15% und die einseitige Streichung der Konkurrenzklause unterlagen. Die Abstimmung über den zweiten Antrag wie auch die Schlußabstimmung erfolgten unter Namensaufruf.

Das Bündervolk hat die Vorlage am 4. September 1955 bei einer Stimmteilnahme von nur 48% mit 8655 Ja gegen 7930 Nein (bei fast 1200 leer eingelegten Stimmzetteln) angenommen.

Wer im Bezugsrecht nur eine wertvolle Reserve für einen künftig — auch durch neue Industrien — gestiegerten Energiebedarf im Kanton sah, den störte die Klausel wenig, wohl aber jenen, der an eine Verwertung außer Kanton dachte. Darüber entstanden zwei Lager.

Die konservative und die sozialdemokratische Partei waren geschlossen für, die demokratische Partei (einzig wegen der Konkurrenzklause) geschlossen gegen die Vorlage. Die freisinnige Partei hatte sich aus grundsätzlichen Bedenken gegen Staatsgeschäfte auf diesem Gebiet mehrheitlich ablehnend ausgesprochen. Ohne die Belastung mit der Gebietsschutzklause wäre die Vorlage hoch angenommen worden.

Die Annahme der Vorlage hat den Weg für die Be-

teiligung des Kantons an weiteren Unternehmungen, insbesondere an den Hinterrhein-Kraftwerken offen gehalten. Im Falle einer Ablehnung hätten weitere Beteiligungen, vorläufig wenigstens, recht geringe Aussichten auf Annahme durch das Volk gehabt.

Die Gemeinden haben bis Ende Februar 1956 Frist, sich über die Ausübung des von ihnen vorbehaltenen Beteiligungsrechtes schlüssig zu werden.

Die Beteiligung an der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR)

Am 5. November 1955 genehmigte die Regierung die Gemeindeverleihungen für die beiden großen nationalen Stufen der dreigliedrigen Kraftwerkgruppe Hinterrhein mit Val di Lei, nachdem am 31. Oktober 1955 mit den Gründern der KHR, nämlich der Stadt Zürich, der NOK, der Bernischen Kraftwerke AG (Beteiligungsellschaft), der Aare-Tessin AG, der Stadt Basel, der Rhätischen Werke AG, Thusis, der Kraftwerke Brusio AG und der Società Edison, Mailand, eine Vereinbarung des Kantons mit der KHR zustandegekommen war.

Im Beschuß über die Genehmigung der Konzessionen ist die Beteiligung vorbehalten worden, wobei der Umfang und die Modalitäten der Beteiligung wiederum vom Großen Rat bestimmt werden sollten. Die Regierung beantragte dem Großen Rat, der Vereinbarung zuzustimmen und dem Volk den Entwurf für einen entsprechenden Volksbeschuß in empfehlendem Sinne zu unterbreiten.

Die Vereinbarung stellt — abgesehen vom Gebietschutz, auf den hier verzichtet wurde — das Ebenbild zur Vereinbarung mit der NOK dar. Sie entspricht derselben in allen Teilen. Die Regelung der Bauzinsen und der Dividendengarantie für den Fall eines Wechsels im Steuersystem wurde in die Vereinbarung selbst aufgenommen. Der Anteil des Kantons wurde auf 12% bemessen, wovon allerdings bis zu 2% zugunsten der Gemeinden in Abzug kommen, falls diese an einer Beteiligung festhalten. Da dies anzunehmen ist, beträgt die Beteiligung des Kantons nach der Vereinbarung 10% wie bei der KVR. Das AK wird von den Gründern mit 125 Mio. Fr. in Aussicht genommen. Die Anlagekosten sind im technischen Bericht von 1949 auf gut 500 Mio Fr. veranschlagt worden. Die Energieerzeugung wird rund 1250 Mio kWh (ohne 70 Mio kWh Pumpenenergie) betragen. Da die ganze Gruppe verliehen ist und in einem Zuge gebaut werden soll, stellte sich die Frage der Begrenzung der Beteiligung auf einen Teilausbau hier nicht.

An der Gebietsschutzklausel hielten die Gründer im Laufe der Verhandlungen nicht mehr fest, so daß dieser Streitpunkt wegfällt. Dem Verzicht der Gründer, die zum großen Teil an den Maggia- und Blenio-Werken beteiligt sind und dem Kanton Tessin ebenfalls freie Hand gelassen hatten, kommt indessen bei weitem nicht die Tragweite zu wie im Falle der KVR, wo die NOK allein den Gegenpartner bildete. Bei einer größeren Anzahl von Partnerwerken dürfte es nämlich ungeachtet der Klausel möglich sein, die Energie diesem oder jenem Partner zu überlassen. Die uneingeschränkte Freiheit in der Energieverwertung eröffnet dem Kanton immerhin erweiterte Möglichkeiten, wenigstens formell. Das NOK-Gebiet bleibt ihm jedoch weiterhin auch

rechtlich verschlossen, da sich die Gebietsschutzklausel aus der KVR-Beteiligung auf alle dem Kanton zustehende Energie bezieht, ohne Rücksicht auf deren Herkunft. Ob sich die großen Erwartungen erfüllen, die einzelne Kreise in die freiere Energieverwertungsmöglichkeit setzen, bleibt abzuwarten.

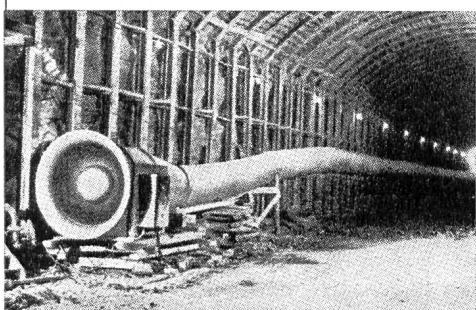
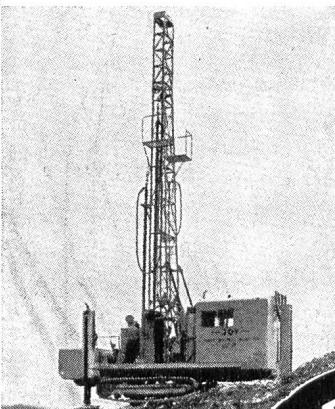
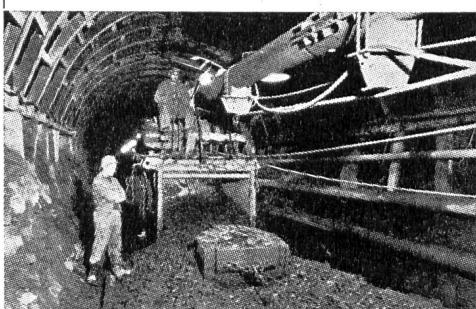
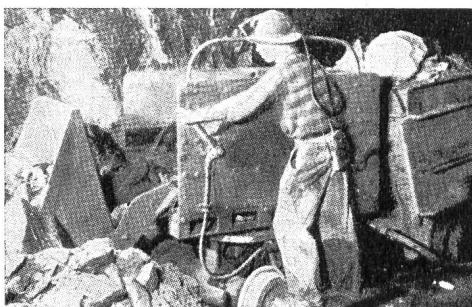
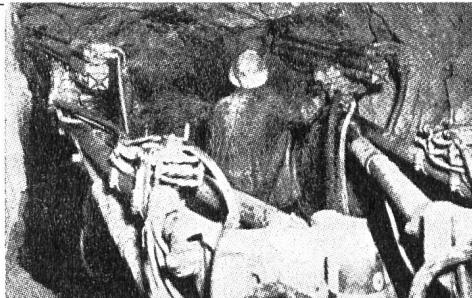
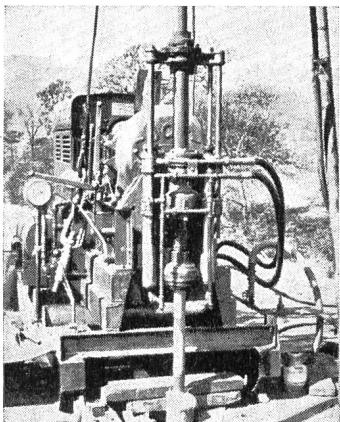
Hinsichtlich der Finanzierung der Beteiligung wird derzeit nicht mit Schwierigkeiten gerechnet.

Im Großen Rat war nur der Umfang der Beteiligung umstritten. Es standen sich gegenüber: der Antrag der Regierung auf 12%, ein (demokratischer) Antrag auf 15% und ein (sozialistischer) Antrag auf 20% Beteiligung. Der Rat beschloß am 2. Dezember 1955 mit 52 gegen 43 Stimmen, die Beteiligung auf 15% zu bemessen, mit einer Höchstgrenze von 19 Mio Fr. Daß davon 3% den Gemeinden zu überlassen seien, war unbestritten, so daß sich die Beteiligung des Kantons selbst von 10 auf 12% erhöhen soll. Für die Erhöhung ist ins Feld geführt worden, es handle sich um die beste Wasserkraft und die italienische Beteiligung sei unverhältnismäßig hoch. Die übrigen Bestimmungen blieben unverändert, jedoch wurde die kapitalmäßige Höchstgrenze in den Volksbeschuß aufgenommen und in der Vereinbarung gestrichen.

Der Rat war der Auffassung, daß die Vorlage dem Volke vernünftigerweise erst unterbreitet werden kann, wenn zwischen den bisherigen Gründern der Gesellschaft und dem Kanton Einigkeit über die Höhe der Beteiligung herrscht. Darin kam das Bewußtsein zum Ausdruck, daß kein rein einseitiges Geschäft zur Diskussion stand. Nachdem mit einer Annahme der erhöhten Beteiligung durch die bisherigen Gründer gerechnet werden konnte, wurde die Volksabstimmung auf den 29. April 1956 festgesetzt. Die Vorlage erscheint nicht als gefährdet.

Auf Seite des Kantons sind noch mehrere Zuständigkeitsfragen nicht ausdrücklich geregelt, (die bei einer Revision des bündnerischen WRG geordnet werden sollen). Hierher gehören die Fragen, wer über die Aufhebung des Beteiligungsverhältnisses durch Veräußerung der Aktien entscheidet, wer das Bezugsrecht ausübt und Energielieferungsverträge abschließt und sodann, wer die Vertreter des Kantons in die Organe der Gesellschaften abordnet. Mangels einer besonderen Regelung wird der Kleine Rat, wie bei uns die Regierung heißt, in diesen Punkten als zuständig erachtet. Wie die Verantwortung anlässlich einer Gesetzesrevision festgelegt wird, ist noch völlig offen.

Im ganzen betrachtet bietet eine maßvolle Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmungen, deren Gründer über gesicherte Absatzgebiete mit entsprechenden Verteilanlagen verfügen, große Erfahrung und bedeutende Reserven besitzen, bei kleinem Risiko beträchtliche Vorteile. Der Kanton erhält einen Sachwertanteil, der sich gut verzinst, und zudem ein Energiebezugsrecht, das je nach der Entwicklung wertvoll werden kann. Die Absatzmöglichkeit im Kanton selbst wird allerdings stets recht beschränkt sein, da die meisten Gemeinden mit Vorzugs- und etwas Gratisenergie aus Verleihungen oder mit Energie aus eigenen Werken gut versorgt sein werden und sich die energieintensive Industrie auch bei uns (nicht anders als im Wallis) an Eigenwerke halten darf. Eine Beteiligung an größeren Werken in der Höhe von 10% vermag dem Kanton einen Aktienbesitz in der Größenordnung von 50 Mio Fr. und



Gegründet 1890

Telephon (061) 24 39 53

Spezialkonstruktionen für Tunnel- und Stollenbau

Stollenschalungen, Einbaubogen,
Betonierbühnen, Silos usw.

JOY-Generalvertretung

Preßluftwerkzeuge
Schrapperanlagen
Stollenbaumaterial
Sondierbohrmaschinen

Baumaschinen

für Straßen-, Hoch- und Tiefbau
Sand- und Kiesaufbereitungsanlagen

SPRITZBETON

die neuzeitliche Methode für Betonarbeiten im Stollenbau.

Felskonsolidierung während des Vortriebes mit Spritzbeton

Gebräche Felspartien werden unmittelbar nach dem Ausbruch mit Beton ohne Schalung verkleidet.
Erhöhte Sicherheit für die Belegschaft.
Geringste Beeinträchtigung der Vortriebsarbeiten.
Verhindert Abblätterung des Gesteins, infolgedessen keine Überprofile.
Erspart teure Einbauten.

Stollenummantelung mit Spritzbeton

Ausführung schon während der Vortriebsarbeiten.
Da keine Schalung, auch keine Transporte für Schalelemente.
Anpassung der Stärke der Felsverkleidung an die Felsqualität.
Weniger Arbeitsaufwand.
Großer Zeitgewinn.

Böschungssicherung im Freien mit Spritzbeton

Schon eine dünne Schicht mit Spritzbeton verhindert Verwitterung und Steinschlag über Straßen, Druckleitungen, Gebäuden usw.

PERFO-Verankerungen

«Annageln» dickbankiger Gesteinspartien.
Ankereisen vollständig in Zementmörtel verlegt, deshalb absoluter Rostschutz.
Einfachste und billigste Bolzenbefestigung.

Kombination PERFO-Verankerung mit Spritzbeton

in Kavernen, Tunnels und Stollen.
ersetzt im Freien hohe und kostspielige Futtermauern.

SPRIBAG

Die Spezialfirma für Spritzbeton, Gunit
und PERFO-Bolzenbefestigungen

SPRITZBAU AG Widen (AG)

Büro: Zürich 3 Werdstraße 128 Telephon (051) 35 14 77

Aktiengesellschaft für

GRUNDWASSERBAUTEN

BERN

Zeughausgasse 22

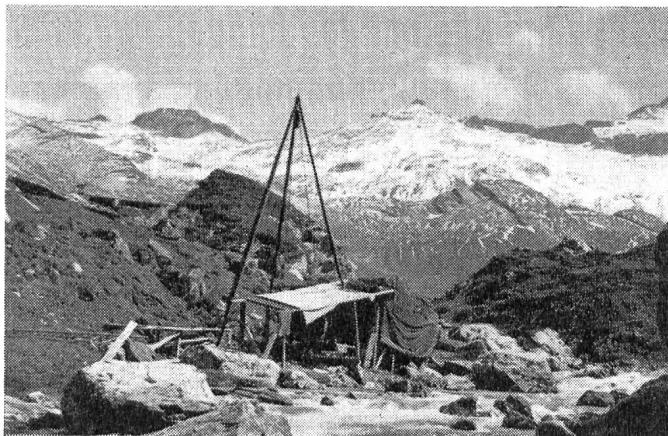
Tel. (031) 21742



ST. NIKLAUS

Wallis

Tel. (028) 76276



Für den Bau von

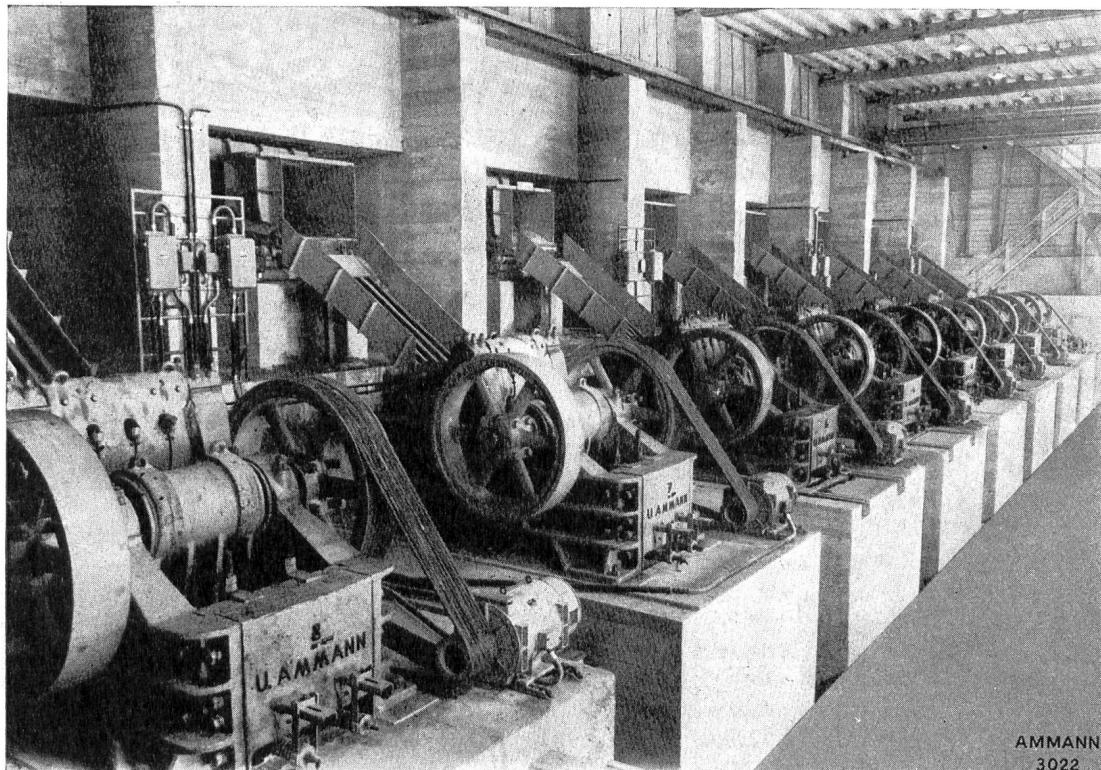
Staumauern, Erddämmen, Druckstollen, Zentralen führen wir aus:

Baugrunduntersuchungen mit

Sondierbohrungen / Rambohrungen
Entnahme von gestörten und ungestörten
Bodenproben
Spülmeißelbohrungen
Rotationsbohrungen mit Hartmetall- und
Diamantbohrkronen

Abdichtungsarbeiten durch

Injektion von Zementmilch, Bitumen-
emulsionen und kolloid-chemischen
Flüssigkeiten.



Grobbrecherei
ausgerüstet mit
8 Doppelknie-
hebelbrechern
Ammann Typ 10 CT.
Leist'g eines Brechers
bis 100 t/h

AMMANN
3022

U. AMMANN Maschinenfabrik AG Tel. 063/2 27 02 **LANGENTHAL**

Sämtliche Maschinen für Kiesaufbereitung, Straßenbau, Erdbewegung und Transport

Kompressoren und Preßluftwerkzeuge

Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen für alle Zwecke



**W. & J. RAPP AG
BASEL**

**TIEFBAU
STOLLENBAU**

**J. ERNE-SPEISER
LAUFENBURG**

ABTEILUNG ZIMMEREI
UND BARACKENBAU

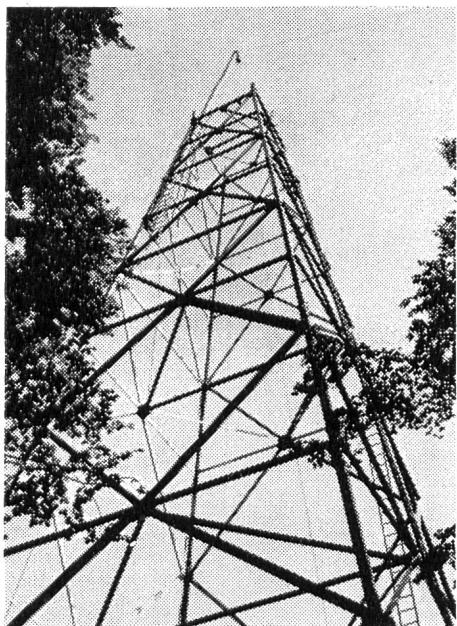
Telephon (064) 7 32 33

Herstellung von bestbewährten, preiswerten Kantine, Lagerhallen, Wohn-, Schlaf-, Büro- und Werkzeug-

BARACKEN

⊕ PATENT 143310

KRANANLAGEN



MASTENBAU

KESSELBAU

**O. ISENSCHMID & SOHN
KÜSSNACHT a. R.**

EISENKONSTRUKTIONEN

BAUTENSCHUTZ



Korrosionsschutz
von Druckrohren:
Sandstrahlen,
Spritzverzinken
INERTOL - Anstrich

**SIEGFRIED
keller
CO**
WALLISELLEN-ZH TEL. 051/933232

ein Energiebezugssrecht von über einer halben Milliarde kWh zu verschaffen. Ein gesunder Gegenposten zu den schwachen Bahnaktien kann Graubünden nur willkommen sein. Ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Vor-

teilen dürfte sich eine vernünftige Beteiligung auf die Beziehungen zwischen dem Kanton und den Kraftwerkunternehmungen wie auch der Bevölkerung ihrer Absatzgebiete günstig auswirken.

Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund

DK 339.9 : 342.7

Diese vom «Überparteilichen Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall—Rheinau» im August 1952 lancierte sogenannte «Rheinauinitiative II» ist der Bundeskanzlei am 23. Februar 1953 mit 59 333 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, daß der Artikel 89 der Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden soll:

Die vom Bunde zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen (Art. 24^{bis}, Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder acht Kantonen verlangt wird.

Übergangsbestimmung:

Artikel 89, neuer Absatz, findet Anwendung auf alle vom Bund zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen, welche am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.»

Diese Initiative betrifft also nur jene Wasserrechtsverleihungen, für die heute der Bundesrat zuständig ist. Gemäß Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 handelt es sich um Verleihungen bei Gewässerstrecken, die im Gebiete mehrerer Kantone liegen, sofern die betroffenen Kantone sich nicht einigen können (Art. 6, 38) und um Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren (Art. 7, 38). Im ersten Falle handelt also der Bundesrat als Schiedsrichter, im zweiten nach Anhören und eigentlich im Auftrag der betroffenen Kantone. Hier handelt es sich u.U. nicht nur um einfache Nutzungsfragen; es kommen auch Fragen des allgemeinen Landesinteresses, der Landesverteidigung, der Sicherheit der Unterlieger und grenzpolitische Probleme in Frage, die eine mehr oder minder große Bedeutung haben. Ihre Wahrung kann selbstverständlich nicht mehr durch den Kanton, sie hat durch die Eidgenossenschaft selber zu erfolgen, die nach Verfassung ohnehin allein zuständig ist zum Abschluß der aus solchen Verhandlungen resultierenden Staatsverträge. Was bei dieser Regelung von den Initianten offensichtlich zu wenig gewürdigt wird, das ist die Tatsache, daß es sich auch hier nicht um eine ursprüngliche, sondern lediglich um eine politisch bedingte, abgeleitete Kompetenz handelt. Der ursprüngliche Entscheid darüber, ob eine Wasserkraft genutzt werden soll oder nicht, verbleibt auch hier bei den Kantonen. Erst wenn diese Frage positiv

entschieden wird, verhandelt der Bund im Auftrag und für Rechnung der beteiligten Kantone mit dem Nachbarstaat. Die kantonale Hoheit über die Gewässer ist demnach trotzdem gewahrt. Durch die zur Sprache stehende Volksinitiative würde aber diese Gewässer-Hoheit der Kantone tangiert und verletzt, indem nur in bestimmten Fällen das ganze Volk, unter Umständen gegen den Willen der betroffenen Kantone, entscheiden könnte.

Die ausführliche *Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung* datiert vom 4. Oktober 1955 und beantragt abschließend und ohne Gegenvorschlag, dem Volk und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens. Der Botschaft sind folgende Angaben entnommen:

1. Bisherige Wasserrechtsverleihungen durch den Bundesrat

Für den Fall der *Wasserrechtsverleihung bei Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone* wurde der Bundesrat bisher viermal um einen Entscheid auf Grund der Art. 6 und 38 WRG angerufen. Der erste Fall betraf die *Nutzbarmachung der Sitter* von der Mettlenbrücke in Appenzell I.-Rh. bis zum List in Appenzell A.-Rh. (sogenanntes Lankwerkprojekt). Der Bundesrat beschloß im Jahre 1923, die von den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken nachgesuchte Konzession grundsätzlich zu erteilen. Als aber der endgültige Text der Verleihung im Jahre 1925 dem Bewerber zur Annahme zugestellt wurde, verzichtete dieser auf die Konzession (vgl. hierzu Salis-Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 1555, II). Beim zweiten Streitfall, im Jahre 1947, handelte es sich um das *Kraftwerkprojekt Greina-Blenio*, an welchem die Kantone Graubünden und Tessin beteiligt waren. Es kam hier aber nicht zum Entscheid, indem die Konzessionsbewerber ihr Begehr zurückzogen. Der dritte und der vierte Streitfall betreffen einerseits die *Nutzbarmachung des Hongrin* und anderer Zuflüsse der Saane in einem Kraftwerk Veytaux am Genfersee, anderseits die *Sibrstrecke* zwischen Schindellegi im Kanton Schwyz und Hütten im Kanton Zürich. In diesen beiden Fällen wurde die Kompetenz des Bundesrates zum Entscheid bestritten, vom Bundesgericht aber bejaht (vgl. Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes Bd. 78, I. Teil, S. 14 ff. und S. 335 ff.). Der materielle Entscheid steht heute noch aus, da die beteiligten Kantone im Verhandlungswege eine Einigung suchen.

Für den Fall der *Wasserrechtsverleihung bei Gewässerstrecken, welche die Grenze berühren*, hat der Bundesrat bisher in folgenden Fällen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht:

Rheingebiet: *Kraftwerke Kembs* (1925), *Rekingen, Albruck-Dogern, Ryburg-Schwörstadt* (1926), *Rheinau* (1944) und *Birsfelden* (1950);

Rhonegebiet: *Kraftwerk Châtelot* (1947).